

**Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang  
Vergleichende Mitteleuropastudien  
Comparative Central European Studies  
- Master für Vergleichende Mitteleuropastudien -  
- Master of Central European Studies (M.C.E.S.) -  
am Collegium Polonicum<sup>(1)</sup>**

vom 20.05.1998

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad "Master für Vergleichende Mitteleuropastudien" / "Master of Central European Studies" (M.C.E.S.)
- § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer, Beisitzer und Gutachter

**II. Masterprüfung**

- § 6 Anmeldung und Zulassung zur Abschlußarbeit
- § 7 Art und Durchführung der Abschlußarbeit
- § 8 Anmeldung und Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung
- § 9 Art und Durchführung der mündlichen Abschlußprüfung
- § 10 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 11 Ausnahmeregelung für Studierende mit Behinderung
- § 12 Zeugnis
- § 13 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 14 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master für Vergleichende Mitteleuropastudien" / "Master of Central European Studies" (M.C.E.S.)

**III. Schlußbestimmungen**

- § 15 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten

Anlage: Kreditpunkt-Richtlinie

Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen

**I. Allgemeines**

## **§ 1**

### **Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet den Abschluß des postgradualen Studiums "Vergleichende Mitteleuropastudien". In der Masterprüfung, welche aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung besteht, sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die in § 2 der Studienordnung festgelegten Studienziele erreicht haben. Im schriftlichen Teil der Prüfung geht es dabei vor allem um den Nachweis der wissenschaftlich-analytischen Fähigkeiten, im mündlichen Teil vor allem um den Nachweis der interkulturellen Kompetenz.

## **§ 2**

### **Akademischer Grad "Master für Vergleichende Mitteleuropastudien"**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina den Grad "Master für Vergleichende Mitteleuropastudien" / "Master of Central European Studies" (M.C.E.S).

## **§ 3**

### **Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. In diesem Zeitraum sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 54 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(2) Das Studium ist gegliedert in ein Grundsemester (1. Semester), ein Vertiefungssemester (2. Semester), ein Praxissemester (3. Semester) und ein Abschlußsemester (4. Semester).

(3) Im Grundsemester sind von allen Studierenden die vier Grundmodule mit jeweils einer Überblicksvorlesung (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS) zu absolvieren. Diese Grundmodule heißen

- Geschichte Mitteleuropas unter besonderer Berücksichtigung Polens
- Literatur/Kunst/Medien Mitteleuropas unter besonderer Berücksichtigung Polens
- Wirtschafts/Verwaltungs/Rechtskultur Mitteleuropas unter besonderer Berücksichtigung Polens
- Politische und Gesellschaftliche Systeme Mitteleuropas unter besonderer Berücksichtigung Polens.

Des weiteren sind im Grundsemester Lehrveranstaltungen des Spracherwerbs im Umfang von 10 SWS zu belegen.

(4) Das Vertiefungssemester ist gegliedert in zwei Vertiefungsmodule:

- Kultur und Geschichte Mitteleuropas
- Politik und Gesellschaft im Transformationsprozeß

Jeder Studierende wählt eines dieser Vertiefungsmodule zum Studienschwerpunkt. In diesem Schwerpunktmodul müssen die Mehrzahl der zu absolvierenden 10 Semesterwochenstunden und die zwei Leistungsnachweise des Vertiefungssemesters erbracht werden.

Des weiteren sind im Vertiefungssemester Lehrveranstaltungen des Spracherwerbs im Rahmen von 10 SWS zu belegen.

(5) Im Praxissemester absolvieren die Studierenden ein mindestens viermonatiges Praktikum in einer ostmitteleuropäischen bzw. in Ostmitteleuropa tätigen Institution.

(6) Im Abschlußsemester sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

- Fremdsprachliches Blockseminar (2 SWS)
- Master-Kolloquium (2 SWS)
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Spracherwerbs im Umfang von 4 SWS

## **§ 4 Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Diesem Prüfungsausschuß gehören an:

- zwei Hochschullehrer der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina
- ein Hochschullehrer des Collegium Polonicum
- ein Studierender des Studienganges "Vergleichende Mitteleuropastudien"
- ein wissenschaftlichen Mitarbeiter
- der Koordinator mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre bestellt. Der Prüfungsausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

## **§ 5 Prüfer, Beisitzer und Gutachter**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Abschlußprüfung und die Gutachter der Abschlußarbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina oder am Collegium Polonicum eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und als Habilitierter zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einer kulturwissenschaftlichen Disziplin.

(2) Der Prüfungskandidat schlägt den Prüfer vor, dessen Einverständnis jedoch vorliegen muß.

(3) Jede Prüfung ist zu protokollieren.

(4) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Hochschule aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 6**

#### **Anmeldung und Zulassung zur Abschlußarbeit**

(1) Die Anmeldung zur Abschlußarbeit erfolgt am Anfang des vierten Semesters. Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Zur Abschlußarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- den Abschluß eines Hochschulstudiums einer deutschen oder eines gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann (vgl. StudO, § 3, Abs. 1),
- ein in der Regel 3-semesteriges ordnungsgemäßes Studium am Collegium Polonicum durch Einträge ins Studienbuch nachweisen kann, und
- folgende studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht hat:
- jeweils einen Leistungsnachweis aus jedem der vier Grundmodule
- zwei Leistungsnachweise aus dem zum Schwerpunkt gewählten Vertiefungsmodul
- Teilnahmebescheinigung für das im dritten Semester absolvierte Praktikum
- Leistungsnachweis aus dem fremdsprachlich Blockseminar des vierten Semesters
- Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinsprachlichen Ausbildung in Polnisch am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina. Über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Um ein Zertifikat über ein zweisemestriges Studium im Studiengang "Vergleichende Mitteleuropastudien" zu erwerben, sind die regulären Studienleistungen der ersten beiden Semester im Wert von 60 Kreditpunkten zu erbringen (vgl. §3, Abs. 3 und 4 dieser Ordnung sowie die Kreditpunkt-Richtlinie im Anhang).

### **§ 7**

#### **Art und Durchführung der Abschlußarbeit**

(1) Mit der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich der Vergleichenden Mitteleuropastudien im gewählten Vertiefungsmodul selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlußarbeit kann von jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Lehrkörpers des Collegium Polonicum und der Europa-Universität Viadrina vergeben werden. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Abschlußarbeit sollte keine Weiterführung eines vom Studierenden bereits früher bearbeiteten Magister- oder Diplomarbeitsthemas sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlußarbeit beträgt zwei Monate. Der Umfang der Arbeit sollte 40 Seiten nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder Krankheit) kann der Bearbeitungszeitraum um maximal 14 Tage verlängert werden.

(4) Die Abschlußarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlußarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muß derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuß ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Abschlußarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Schema in § 11 dieser Ordnung. Die Bewertung der Arbeit wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuß noch vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlußarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuß einen weiteren Gutachter. Dieses Gutachten muß sich mit seiner Bewertung innerhalb des von den beiden Gutachtern gesetzten Bewertungsrahmens halten.

(8) Wird die Abschlußarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlußarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 8**

### **Anmeldung und Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung**

(1) Zur mündlichen Abschlußprüfung kann nur der zugelassen werden, dessen Abschlußarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung ist unter Beifügung des Nachweises über die bestandene Abschlußarbeit und der unter § 7 genannten Nachweise schriftlich zu stellen. Zusätzlich beizubringen sind die Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen des Spracherwerbs im 4. Semester im Umfang von 4 SWS.

(3) Die Anmeldung zur mündlichen Abschlußprüfung wird schriftlich beim Prüfungsamt eingereicht. Die Meldefrist wird durch Aushang beim Prüfungsamt bekanntgegeben.

(4) Die mündlichen Abschlußprüfung wird am Ende des 4. Semesters abgelegt. Wird die mündliche Abschlußprüfung zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gilt sie als einmal nicht bestanden.

(5) Die mündlichen Abschlußprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 9**

### **Art und Durchführung der mündlichen Abschlußprüfung**

(1) Die mündliche Abschlußprüfung wird teilweise in einer ostmitteleuropäischen Sprache (i.d.R. polnisch) durchgeführt. In der mündlichen Abschlußprüfung soll der Prüfling die interkulturelle und fachliche Kompetenz nachweisen, sich über zwei mitteleuroparelevante Themen in der Fremdsprache qualifiziert äußern zu können.

(2) Die mündliche Abschlußprüfung wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel 40 Minuten. Davon sollen mindesten 10 Minuten in der Fremdsprache absolviert werden. Sie wird mit einer Note entsprechend § 10 dieser Prüfungsordnung bewertet.

## **§ 10**

### **Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Abschlußarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

studienbegleitende Leistungsnachweise	einfach gewichtet
Abschlußarbeit	doppelt gewichtet
mündliche Abschlußprüfung	doppelt gewichtet

Die Abschlußarbeit und die mündliche Abschlußprüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

Europa-Universität Viadrina Master für Vergleichende Mitteleuropa-studien	ECTS (European Credit Transfer System)		
1 - 1,3	A	ausgezeichnet (excellent):	best 10%
1,7 - 2,3	B	sehr gut  (very good)	next 25 %
2,7 - 3	C	gut (good)	next 30 %
3,3 - 3,7	D	befriedigend (satisfactory)	next 25 %
4,0	E	ausreichend (sufficient)	next 10 %
nicht ausreichend	F	nicht bestanden (fail)	

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3/ 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

(1) Studierenden mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Abschußarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu zwei Monaten gewährt werden.

(2) Behinderte können auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Auslandsaufenthalt, Exkursion, Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

## **§ 12 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 13 Form und Inhalt des Zeugnisses**

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang "Master für Vergleichende Mitteleuropastudien" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema und die Note der Abschußarbeit
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise

(2) Auf Antrag des Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Auf Wunsch kann das Zeugnis zweisprachig ausgestellt werden und zwar i.d.R. im Rahmen der an der Viadrina und am Collegium Polonicum angebotenen Sprachen.

## **§ 14 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master für Vergleichende Mitteleuropastudien" (Master of Central European Studies)**



(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master für Vergleichende Mitteleuropastudien" (Master of Central European Studies) beurkundet.

(2) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

### **III. Schlußbestimmungen**

#### **§ 15**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach § 16 Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlußarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades "Master für Vergleichende Mitteleuropastudien" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

#### **§ 16**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Abschlußarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Masterprüfung gewährt.

#### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

---

Anlage  
zur Prüfungsordnung des Master-Studiengangs "Vergleichende Mitteleuropastudien"  
am Collegium Polonicum

## Kreditpunkt-Richtlinie

für den oben genannten Studiengang in Anlehnung an das Europäische System zur  
Anrechnung von Studienleistungen / European Credit Transfer System (ECTS)

1. Zur Erleichterung der Anrechenbarkeit an auswärtigen Hochschulen werden für die im Rahmen des Studiengangs "Vergleichende Mitteleuropastudien" erbrachten Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte nach folgendem System vergeben:

Studienleistung	Credit points
Teilnahme an einer Grundmodul-Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar / 2 SWS)	1
Leistungsnachweis in einer Grundmodul-Lehrveranstaltung (Klausur oder Hausarbeit)	3
Teilnahme an einer Vertiefungsmodul-Lehrveranstaltung (Seminar / 2 SWS)	2
Leistungsnachweis in einer Vertiefungsmodul-Lehrveranstaltung (Hausarbeit)	5
Praktikum	20
Praktikumsbericht	10
Teilnahme am fremdsprachlichen Seminar des 4. Semesters (2 SWS)	2
Leistungsnachweis im fremdsprachlichen Seminar (4. Semester) (Referat)	3
Teilnahme am Master-Kolloquium (4. Semester)	1
Mündliche Abschlußprüfung	10
Schriftliche Abschlußarbeit	10
Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Spracherwerbs (2 SWS)	2

2. Die Studienleistungen eines Semesters werden nach dem ECTS-System mit 30 credit points bewertet. Der Master-Studiengang "Vergleichende Mitteleuropastudien" umfaßt 4 Semester und insgesamt 54 Semesterwochenstunden (SWS). Die obligatorischen Studienleistungen (Teilnahme bzw. Leistungsnachweise an/in Seminaren, Vorlesungen und Sprachkursen, Praktikum sowie mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen) werden mit folgender Anzahl von credit points bewertet:

Semester	Semester- wochen- stunden	Credit- points	Leistungs- nachweise	Credit- points	Summe Credit- points

1.	26	18	4	12	30
2.	20	20	2	10	30
3.	Praktikum	20	Praktikums- bericht	10	30
4.	8	7	1 Abschluß- arbeit mündl. Abschl.- prüfung	3 10 10	30
SUMME	54	65	7	55	<u>120</u>

**(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 29.12.1998 erteilt.**